

# **Ordnung für die Krankenhaus-Seelsorge im Erzbistum Hamburg**

Vom 16. April 2018

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 50, S. 90, v. 27. April 2018), geändert

- am 10. Februar 2025 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 31. Jg., Nr. 2, Art. 21, S. 18, v. 28. Februar 2025)

## **1. Anwendungsbereich und Geltung**

- 1.1. Diese Ordnung gilt für die Krankenhaus-Seelsorge im Erzbistum Hamburg.
- 1.2. Sie gilt ab 1. Mai 2018; gleichzeitig treten sämtliche bisherige Regelungen außer Kraft.

## **2. Spirituelle Grundlegung, Auftrag und Sendung**

2.1. Die Krankenhaus-Seelsorge hat teil am Seelsorge- und Verkündigungsauftrag der Katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg und wird durch das Erzbistum Hamburg erbracht.

Sie dient den Kranken, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden im Krankenhaus. Krankenhaus-Seelsorge ist ein Teil diakonischer Pastoral. Durch ihre verlässliche Präsenz und ihr Wirken im Krankenhaus steht die Krankenhaus-Seelsorge für die spirituelle Dimension des menschlichen Seins. Sie sieht den Menschen in seiner Schönheit und in seiner Gebrochenheit und entdeckt darin seine umfassende Würde. Sie nimmt den Anderen wahr in seiner Sinnsuche, seinen existentiellen Fragen und seiner Sehnsucht nach Heil und Zugehörigkeit. Krankenhaus-Seelsorge sucht mit den Menschen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Geleitet vom Glauben an die Wirklichkeit Gottes und seinen Heilswillen für die Menschen orientiert sie sich am Evangelium und hat den Auftrag, die christliche Botschaft umzusetzen. Dabei schätzt sie die kulturelle, religiöse und konfessionelle Prägung der Menschen. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen im Krankenhaus stehen auch Menschen ohne kirchlichen oder religiösen Hintergrund zum Gespräch und zur spirituellen Begleitung zur Verfügung. Sie achten die je eigene Lebensdeutung der Betroffenen und unterstützen ihre persönliche Selbstbestimmung. Mit ihrer theologischen, seelsorglichen und spirituellen Kompetenz begleiten und unterstützen die Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen die Menschen in ihren jeweiligen Bedürfnissen und Anliegen.

2.2. Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sind diejenigen, die durch den Erzbischof von Hamburg eine schriftliche Beauftragung für die Krankenhaus-Seelsorge von mindestens der Hälfte eines Vollzeitäquivalents erhalten haben.

2.3. Die Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen arbeiten aktiv in Gremien und Einrichtungen des Krankenhauses an Fragen und Themen mit, die für die Menschen von werthaltender Bedeutung sind.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

3.1. Krankenhaus-Seelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und dient der Grundrechtssicherung und -ausübung. Der Kirche steht nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) ein Zutrittsrecht zu öffentlichen Krankenhäusern zu.

3.2. Nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 hat die Kirche das Recht (ebenfalls Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997) bzw. gewährleistet das Land Schleswig-Holstein der Katholischen Kirche (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009), in öffentlichen Krankenhäusern seelsorgerlich tätig zu sein. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich verpflichtet, in Hamburg das Recht der Kirche zu fördern (Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005). Die Kirche ist nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005, des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 sowie des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 auch zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt. Nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 lassen sich die Kirche und die Freie und Hansestadt Hamburg bei durch die Freie und Hansestadt Hamburg an andere Rechtsträger übertragene öffentliche Einrichtungen davon leiten, dass die Ziele und Regelungen nach Artikel 8 nach einer Übertragung von Aufgaben im Krankenhauswesen auch anderen Rechtsträgern gegenüber Wirkung entfalten sollen; darauf zu achten hat sich die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet, soweit es ihr rechtlich oder tatsächlich möglich ist (Artikel 4 Absatz 4 entsprechend, Schlussprotokoll zu Artikel 4 Absatz 4).

3.3. Der Zutritt zu einem Krankenhaus erfolgt im Benehmen mit dem Träger (Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 sowie des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009; Artikel 8 Absatz 3 Satz 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997).

3.4. Krankenhaus-Seelsorge orientiert sich in ihren Zielen, Aufgaben und Voraussetzungen an den üblichen Standards für die katholische Krankenhaus-Seelsorge in den deutschen Diözesen.

#### **4. Arbeitsweise**

Im Rahmen des Dienstes der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen ist Folgendes zu beachten:

4.1. Institutionskenntnis und Interdisziplinarität: Krankenhaus-Seelsorge bringt sich als Dienst der Kirche in die komplexe Struktur eines Krankenhauses ein und nimmt darin eine „Option für die Armen“ wahr. Sie kooperiert als externes Angebot mit den verschiedenen Disziplinen und Ebenen des Krankenhauses, ist aber den Organen des Krankenhausträgers nicht **unterstellt**.

4.2. Teamorientierung: Katholische Krankenhaus-Seelsorge arbeitet nach Möglichkeit mit den jeweiligen evangelischen Krankenhaus-Seelsorgern und -Seelsorgerinnen im ökumenischen Team. Die Teams selbst sind Kirche vor Ort. Sie begegnen einander in ihrem Glauben, nehmen kollegial ihre Aufgaben wahr, erarbeiten gemeinsam ein Konzept für ihre Tätigkeit und entwickeln eine gemeinsame Kultur ihrer Rolle im Krankenhaus.

4.3. Interreligiosität, Konfessionalität, Spiritualität: Die Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen achten die jeweilige konfessionelle, religiöse oder weltanschauliche und kulturelle Beheimatung der Menschen, denen sich ihr Dienst widmet. Sie stehen allen Menschen für Gespräche und im Rahmen der ihnen erteilten Beauftragung für religiöse Handlungen zur Verfügung und sorgen bei Bedarf für einen Ansprechpartner mit einem benötigten weltanschaulichen Hintergrund, soweit ihnen dies möglich ist.

4.4. Seelsorgliche Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerungsrecht: Krankenhausseelsorge bietet ihrem Gegenüber einen geschützten Raum des Gesprächs. Das Seelsorgegeheimnis bleibt gewahrt. Dasselbe gilt in Bezug auf Dokumentationen im gewöhnlichen Geschäftsgang des Krankenhauses.

4.5. Öffentlichkeit: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen machen ihren Dienst in der Krankenhaus-Seelsorge umfassend erkennbar und transparent.

4.6. Nichthauptamtliche Krankenhaus-Seelsorge: Krankenhausseelsorge initiiert oder fördert den Einsatz nichthauptamtlicher christlicher Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen, die Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sind. Entsprechende Ausbildungsstandards sind zu beachten. Nichthauptamtliche christliche Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen unterstehen der durch das ökumenische Team gemeinsam ausgeübten Aufsicht.

4.7. Vernetzung: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen kooperieren mit kirchlichen und nichtkirchlichen Hilfesystemen und vernetzen sich mit Pfarreien sowie mit lokalen und regionalen Einrichtungen zur Einbringung ihrer fachlichen Kompetenzen.

## **5. Aufgabenbereiche**

Zu den Aufgaben der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen gehören insbesondere:

5.1. Gespräche, Begegnung und Begleitung für Patienten, Angehörige und Mitbetroffene: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen lassen sich ein auf die Menschen, die auf verschiedene Weise von Krankheit betroffen sind. Sie wird aktiv als aufsuchende und angeforderte Seelsorge oder auch als „Kairós-Seelsorge“, die sich aus dem Augenblick ergibt. Vom Kurzgespräch bis hin zu einer intensiven Begleitung sind geeignete Formen der seelsorgerlichen Beziehungsgestaltung zu wählen.

5.2. Kontakt zu Mitarbeitenden: Krankenhaus-Seelsorge ist Seelsorge im System Krankenhaus. Daher sind die Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen Ansprechpartner für die Mitarbeitenden der Klinik mit ihren herausfordernden Aufgaben, vielfach auch an den Grenzen des Lebens. Das Gesprächsangebot gilt sowohl für einzelne Personen als auch für Teams im Krankenhaus in besonderen Situationen.

5.3. Liturgie: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen versammeln Menschen zu gottesdienstlichen Feiern verschiedener Anlässe und ermöglichen im Krankenhaus Erfahrungen von Kirche. Sie bieten geprägte oder eigens gestaltete Formen an, um die aktuelle Lebenssituation im Licht des Evangeliums zu deuten und die heilende Gegenwart Gottes erfahrbar zu machen.

5.4. Sterbe- und Trauerbegleitung: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen stehen im Krankenhaus an der Seite der Sterbenden und der Trauernden. Wo es möglich ist, tragen sie zu einer guten Sterbekultur auf den unterschiedlichen Stationen des Krankenhauses bei. Sie unterstützen einen würdevollen Umgang mit Menschen am Lebensende sowie mit deren Angehörigen.

5.5. Medizinische Ethik: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sind auf medizinethische Fragestellungen in Grenzsituationen vorbereitet und gehen mit ihnen professionell um. Sie engagieren sich in krankenhausesbezogenen Einrichtungen der Ethikarbeit und bringen dort ihre seelsorgliche und fachliche Perspektive ein.

5.6. Evaluation: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen reflektieren und evaluieren ihre Tätigkeit.

5.7. Aus- und Fortbildung: Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sind in verschiedene Formen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen eingebunden.

## **6. Fachliche Anforderungen**

Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen haben folgende besondere fachliche Anforderungen zu erfüllen:

6.1. Fachliche Qualifikation. Hierzu gehört die theologische Ausbildung (Mindeststandard „Würzburger Fernkurs“) und mehrjährige Berufserfahrung.

6.2. Pastoralpsychologische Qualifikation. Hierzu zählt eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) mit abschließendem Zertifikat. Zum Einstieg in das Arbeitsfeld Krankenhaus-Seelsorge reicht der Grundkurs KSA zum Einstieg aus; ein weiterer Kurs hat nach 3 bis 5 Jahren zu folgen. Alternativ kommt eine vergleichbare pastoralpsychologische Weiterbildung mit qualifiziertem Abschluss in Betracht.

6.3. Qualifikation in medizinischer Ethik. Hierzu ist der Erwerb von Grundkenntnissen zu ethischen Fragestellungen im Krankenhaus sowie die Qualifikation zur Moderation ethischer Fallbesprechungen nach Standard der AEM „K1: Ethikberater/in im Gesundheitswesen“ oder eine gleichwertige Qualifikation erforderlich.

6.4. Erwerb von Grundkenntnissen im Krankenhauswesen, insbesondere in den Bereichen Krankenhausstruktur, Krankheitsbilder und Entwicklungen im Gesundheitswesen.

Das Nähere zu den vorstehenden Ziffern wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat geregelt.

## **7. Persönliche Anforderungen**

Zu den persönlichen Anforderungen an Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen gehören insbesondere:

- die Bereitschaft und die Fähigkeit, die Bedeutung, den Stellenwert und den Beitrag der Seelsorge im Krankenhaus zu kommunizieren und im Miteinander der Disziplinen zu positionieren;
- die Bereitschaft zur Fortbildung für Spezialbereiche (z.B. Psychiatrie, Kinderklinik, Palliativstation u.a.);
- die eigene gelebte Spiritualität sowie die Fähigkeit, die eigene Spiritualität und die des Gegenübers reflektiert zu artikulieren, die Wahrnehmung von geistlichen Auszeiten und spiritueller Bildung;
- theologische Bildung in krankenhauseelsorgerelevanten Themen.

## **8. Sächliche Rahmenbedingungen**

8.1. Das Erzbistum Hamburg wird sich im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für die erforderlichen sächlichen Rahmenbedingungen im Krankenhaus einsetzen:

- eigenes Büro, Gesprächszimmer;
- Raum der Stille oder Gottesdienstraum (nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 stellt der Träger eines öffentlichen Krankenhauses den Raum);
- Kommunikations- und Arbeitsmittel;

- die Unterstützung hinsichtlich der Bekanntmachung und Auffindbarkeit der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen;
- den Zugang zur betriebsärztlichen Versorgung.

8.2. Dem Erzbistum Hamburg obliegt:

- die Einführung und Verabschiedung von Krankenhaus-Seelsorgern und -Seelsorgerinnen im Rahmen eines Gottesdienstes;
- die fachliche Einführung von Krankenhaus-Seelsorgern und -Seelsorgerinnen in ihren Dienst;
- die Bereitstellung von finanziellen nach Maßgabe des jeweiligen Diözesanwirtschaftsplans;
- die Zurverfügungstellung von für die Krankenhaus-Seelsorge benötigten Informationen;
- eine begleitete Teamentwicklung im Falle der Neubesetzung eines Teams von Krankenhaus-Seelsorgern und -Seelsorgerinnen;
- die Supervision nach den geltenden Regelungen im Erzbistum Hamburg.

## **9. Organisation der Krankenhaus-Seelsorge**

### **9.1 Fachkonferenz**

Die Fachkonferenz der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen des Erzbistums Hamburg dient der Vernetzung und Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrags. Ihr gehören sämtliche Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen sowie die Fachbereichsleitung für die Krankenhauseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat an. Die Fachkonferenz trifft auf Einladung der Fachbereichsleitung jährlich mindestens zu einer Fortbildungstagung sowie zu einer Diözesantagung zusammen. Die Teilnahme ist für alle hauptamtlichen Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen verbindlich. Es können zusätzliche Diözesantagungen von der Fachbereichsleitung einberufen werden.

### **9.2. Sprecherrat**

Der Sprecherrat besteht aus drei von der Fachkonferenz der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen des Erzbistums Hamburg gewählten Personen. Für die Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachkonferenz. Die Fachbereichsleitung hat kein Wahlrecht. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung und Wiederwahl ist möglich. Sollten Mitglieder des Sprecherrates vor Ende ihrer Amtszeit ausscheiden, so ist auf der nächsten Diözesantagung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit erforderlich. Die Mitglieder des Sprecherrates bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Sprecherrates in ihrem Amt.

Der Sprecherrat vertritt die Interessen der Krankenhaus-Seelsorge, greift aktuelle Fragestellungen der Krankenhaus-Seelsorge auf und informiert darüber die Fachkonferenz und die Fachbereichsleitung. Er tritt mindestens viermal jährlich zu einem Austausch untereinander sowie mit der Fachbereichsleitung zusammen. Gemeinsam mit der Fachbereichsleitung plant er die Fach- und Diözesantagungen der Fachkonferenz.

### **9.3. Fachbereichsleitung**

Der Erzbischof beauftragt nach einem Bewerbungsverfahren die Fachbereichsleitung für die Krankenhaus-Seelsorge.

Der Fachbereichsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- die Förderung und Begleitung der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen;
- die Einführung und Verabschiedung der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen am jeweiligen Einsatzort;
- die qualifizierte Einführung in den jeweiligen Einsatzbereich;
- die Dienstaufsicht;
- die Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat;
- die Planung und Einberufung der Fach- und Diözesankonferenzen;
- die Wahrnehmung der Anliegen der Krankenhaus-Seelsorge in der Konferenz Diakonische Pastoral im Erzbischöflichen Generalvikariat;
- die inhaltliche und die strategische Weiterentwicklung der Krankenhaus-Seelsorge;
- die ökumenische Zusammenarbeit;
- die Repräsentanz der Krankenhaus-Seelsorge in der Öffentlichkeit;
- der Kontakt zu den Pfarrern jener Pfarreien, in deren Pfarreigebiet sich Krankenhäuser mit katholischer Krankenhauseelsorge befinden;
- die Kommunikation im Verhältnis von Krankenhauseelsorgern und -Seelsorgerinnen zu Krankenhausleitungen, einschlägigen Bildungseinrichtungen und politischen Gremien im Bereich des Erzbistums Hamburg unter Wahrung der Zuständigkeiten;
- die Evaluation der Tätigkeit der Krankenhaus-Seelsorger und -Seelsorgerinnen.

#### **10. Verfahren zur Besetzung von Stellen in der Krankenhaus-Seelsorge**

10.1. Unbesetzte oder zur Besetzung anstehende Stellen in der Krankenhaus-Seelsorge nach Maßgabe des Stellenplans des Erzbistums Hamburg werden durch die zuständige Stelle des Erzbischöflichen Generalvikariates unter Einhaltung der allgemeinen Regelungen ausgeschrieben. Am Besetzungsverfahren ist die Fachbereichsleitung zum Zwecke der Vorlage eines einvernehmlichen Vorschlages an die zur Entscheidung zuständige Stelle zu beteiligen. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des betreffenden Krankenhausträgers ist mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen.

10.2. Bei der Besetzung der Stelle der Fachbereichsleitung wird der Sprecherrat angehört. Die für die Besetzung zuständige Stelle kann weitere Voten einholen.

Hamburg, den 16. April 2018

L. S.

Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg